
FAQ – KMU Energiehärtefallhilfe Berlin

Fragen und Antworten rund um das Thema „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“

Stand: 01. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“?	4
2	Kurzcheck – Welche Voraussetzungen muss ich mitbringen?	5
3	Vor der Antragstellung	6
3.1	Wer ist antragsberechtigt?	6
3.2	Wer ist nicht antragsberechtigt?	6
3.3	Welche Unterlagen benötige ich im Antragsverfahren?	7
3.4	Wie läuft das Antragsverfahren ab?	8
3.5	Wie lange ist das Antragsfenster geöffnet?	8
3.6	Welchen Zeitraum deckt die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ ab?	9
3.7	Was und wie wird bezuschusst? (Beispiel)	9
3.8	Mein Unternehmen hat keinen negativen Cash-Flow. Bin ich antragsberechtigt?	9
3.9	Bezieht sich die Energieintensität auf das gesamte Unternehmen?	10
3.10	Sind ausschließlich Letztverbraucher antragsberechtigt?	10
3.11	Welchen Preis muss ich angeben?	10
3.12	Wie kann nachgewiesen werden, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt?	10
3.13	Können mehrere Anträge gestellt werden?	10
3.14	Wie funktioniert die Warteschlange bei Antragstellung?	10
3.15	Werden bar bezahlte Rechnungen bezuschusst?	11
3.16	Ist eine Identifikation meiner Person erforderlich?	11
3.17	In welchem Format muss ich meine Nachweise hochladen?	11
3.18	Welche rechtlichen Verpflichtungen gelten bei der Antragsstellung?	11
3.19	Darf ich einen Antrag für die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ stellen, wenn ich bereits einen Antrag für die „Liquiditätshilfe Berlin“ gestellt habe?	12
3.20	Ich komme nicht aus Berlin bzw. meine Betriebsstätte ist nicht in Berlin. Darf ich trotzdem einen Antrag in Berlin stellen?	12
3.21	Ich habe im Jahr 2022 Energieträger bestellt, aber im Jahr 2023 erst geliefert bekommen und auch die Rechnung erst im Jahr 2023 bezahlt? Bin ich antragsberechtigt?	12
3.22	Ich habe im Jahr 2022 meinen Energieträger (Öl, Pellets, Kohle oder Flüssiggas) gewechselt. Bin ich antragsberechtigt?	12
3.23	Welche Rolle übernehmen die IHK Berlin und HWK Berlin?	12

3.24	Wenn ich kein Kammermitglied bin, bin ich dann trotzdem antragsberechtigt?	12
3.25	Muss ich eine:n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in zur Prüfung meiner Unterlagen heranziehen?	13
3.26	Bin ich antragsberechtigt, wenn ich als Privatperson bereits von der Strom- und Gaspreisbremse profitiert habe?	13
3.27	Der Hauptsitz meines Unternehmens ist nicht in Berlin. Allerdings habe ich Betriebsstätten, die in Berlin ansässig sind. Wer muss den Antrag stellen?	13
3.28	Wie gebe ich die Anzahl meiner Mitarbeiter:innen als Vollzeitäquivalente an?	13
4	Während der Antragstellung	14
4.1	Was gilt es bei der Antragsstellung zu beachten?	14
4.2	Kann ich meinen Antrag per Post oder persönlich bei der IBB stellen?	14
4.3	Was ist, wenn ich IHK- und HWK-Mitglied bin? Was muss ich im Antragsformular angeben? ..	14
4.4	Kann ich eine ausländische IBAN verwenden?	14
4.5	Müssen Antragssteller:in und Kontoinhaber:in übereinstimmen?	14
4.6	Ich habe keine E-Mail zur Antragstellung bekommen. Woran kann das liegen?	15
4.7	Wann kann ich die geforderten Unterlagen einreichen?	15
4.8	Welche Hilfsprogramme sind vorrangig in Anspruch zu nehmen?	15
4.9	Ich habe ein anderes Hilfsprogramm beantragt, dieses wurde aber noch nicht genehmigt. Wie gehe ich mit der zu erwartenden Summe um?	15
5	Nach der Antragstellung	15
5.1	Erhalte ich eine Bestätigung über den Ausgang des Verfahrens?	15
5.2	Kann es ggf. zu Rückzahlungsforderungen kommen?	16
5.3	Ich wollte den Antrag abschicken. Doch es wird über Minuten nur der Speicherscreen oder eine leere Seite angezeigt. Ist der Antrag angekommen?	16
5.4	Ich habe in meinem Antrag falsche Angaben gemacht. Was muss ich tun?	16
5.5	Ich habe den Zuschuss beantragt und auch bereits erhalten. Nun stelle ich fest, dass ich dazu nicht berechtigt bin bzw. einen erhöhten Betrag angefordert habe. Was kann ich tun?	16
5.6	Wie kann ich einen bereits gestellten Antrag auf „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ wieder zurückziehen?	16
5.7	Ich habe eine Ablehnung erhalten oder mein Zuschuss wurde gekürzt. An wen wende ich mich, um Widerspruch einzulegen?	17
5.8	Meine Bank verweigert mir den Zugriff auf den Auszahlungsbetrag der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“. Stellt die IBB eine Bestätigung aus, dass der Zuschuss pfändungsfrei ist?	17
5.9	An wen wende ich mich, falls sich Rückfragen zum Programm ergeben sollten?	17

5.10	Ich habe bislang weder eine Überweisung noch eine Nachricht erhalten. Wann kann ich mit einer Rückmeldung rechnen?.....	17
5.11	Ich habe über das Kontaktformular eine Anfrage gestellt. Wann kann ich mit der Antwort rechnen?.....	18
5.12	Muss ich den Zuschuss versteuern?	18
5.13	Werden meine Daten zu Evaluationszwecken an Dritte weitergegeben?	18

1 Was ist die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“?

Diese FAQ erläutern auf Basis der Richtlinie zur „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ wesentliche Fragen zur Handhabung der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“.

Die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ ist eine finanzielle Leistung, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Minderung von stark gestiegenen Energieausgaben unter im Folgenden erläuterten Voraussetzungen gewährt wird (Billigkeitsleistung).

Zielgruppe des Hilfsprogramms „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ sind Berliner KMU, gemeinnützige Unternehmen und unternehmerisch tätige Vereine, markt-tätige Sozialunternehmen sowie Soloselbständige und Freiberufler:innen, die Strom, Fernwärme, Öl, Pellets, Kohle, Gas oder Flüssiggas im Jahr 2021 und 2022 verbraucht hatten.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über die [Webseite der Investitionsbank Berlin \(IBB\)](#). In Kooperation mit der IHK Berlin und der Handwerkskammer Berlin wird das weitere Prüfverfahren umgesetzt. Die Hilfe erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses von bis zu 300.000 Euro je Antrag und Unternehmen. Die Bagatellgrenze liegt bei 3.000 Euro je Antrag und Unternehmen. Das bedeutet: Unterschreitet die kalkulierte Energiehärtefallhilfe diese Bagatellgrenze, so erfolgt kein Zuschuss.

2 Kurzcheck – Welche Voraussetzungen muss ich mitbringen?

- Ich habe
 - ein **kleines und mittleres Unternehmen (KMU)**¹ zum Stichtag **31.12.2022** oder
 - ein **gemeinnütziges Unternehmen** oder
 - einen **Verein**, der unternehmerisch tätig ist, oder
 - ein **Sozialunternehmen**, das markttätig ist und nicht überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert wird,
- oder ich bin ein:e **Soloselbständige:r** oder **Freiberufler:in**.
- Das Unternehmen hat mindestens eine **Betriebsstätte** oder einen selbst genutzten Gewerberaum in **Berlin**.
- Die Gewerbetätigkeit besteht mindestens **seit dem 01.01.2021**.
- Das Unternehmen hat im Jahr 2022 **aufgrund der gestiegenen Energieausgaben einen negativen Cash-Flow** erwirtschaftet, welcher auch **nach Beantragung anderer Energiehilfen weiter negativ bleibt**.
- Es wurden die Energieträger **Strom, Fernwärme, Öl, Pellets, Kohle, Gas oder Flüssiggas** genutzt
- die **Energieausgaben machen mindestens 3% des Umsatzes im Jahr 2021** aus.
- die **Energieausgaben** haben sich im Gesamtjahr **2022 zu 2021 mindestens um das 1,5-Fache gesteigert**.
- Es wurde im Jahr 2022 mindestens eine **Rechnung** über die Zahlung von Strom, Fernwärme, Öl, Pellets, Kohle, Gas oder Flüssiggas (Energieträger) bezahlt.
- Die Rechnung/en wurde/n **nicht bar gezahlt** und die Zahlungsnachweise mit den Überweisungen/Abbuchungen liegen vor.
- Die Rechnung/en wurde/n **nicht handschriftlich verfasst**, sondern maschinell erstellt und alle Angaben über den gewerblichen Lieferanten, Liefergegenstand, Liefermenge und den gezahlten Preis sind enthalten.
- Es liegt **kein aktuelles Insolvenzverfahren** gegen das Unternehmen vor und das Unternehmen befindet sich nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Unternehmen in Schwierigkeiten Status).

Der [Webseite der IBB](#) können Sie ebenfalls nähere Informationen zur Antragstellung entnehmen.

¹ KMU's sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
Für die Unternehmensdefinition („**KMU-Eigenschaft**“) ist Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23.07.2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) und das daraus abgeleitete KMU-Prüfschema maßgeblich.

3 Vor der Antragstellung

3.1 Wer ist antragsberechtigt?

Die Zielgruppe des Hilfsprogramms „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ sind Berliner

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)² zum Stichtag 31.12.2022 mit
 - Mit weniger als 250 Beschäftigten und
 - bis zu 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder
 - bis zu 43 Mio. Euro Bilanzsumme
- Gemeinnützige Unternehmen sowie Vereine, die unternehmerisch tätig sind,
- Sozialunternehmen, die markt tätig sind,
- Soloselbständige und Freiberufler:innen

mit einem Unternehmenssitz (mindestens eine Betriebsstätte) oder selbst genutzten Gewerberäumen in Berlin, die Strom, Gas, Fernwärme, Öl, Pellets³, Kohle oder Flüssiggas in den Jahren 2021 und 2022 eingesetzt und im Geschäftsjahr 2022 einen negativen Cash-Flow aufgrund der Steigerung der Energieausgaben infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hatten. Das Unternehmen sowie die Berliner Betriebsstätte/n müssen mindestens seit dem 01.01.2021 bestehen. Keine Antragsberechtigung besteht für ein häusliches Arbeitszimmer.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich.

3.2 Wer ist nicht antragsberechtigt?

Die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ ist als Billigkeitsleistung subsidiär in Anspruch zu nehmen.

Nicht antragsberechtigt sind Berliner KMU und Selbständige,

- die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- die nach dem 01.01.2021 gegründet worden sind,
- die ihre Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt haben,
- über deren Vermögen ein Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt worden ist oder den Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“⁴ bereits vor der Energiekrise hatten. Dasselbe gilt für Unternehmen und Selbständige soweit diese eine eidesstattliche Versicherung / Vermögensauskunft nach § 807 ZPO⁵ oder § 284 AO⁶ abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- die einer rechtskräftigen Rückforderung des Landes Berlin aufgrund einer rechtswidrig erhaltenen Coronahilfe nicht nachgekommen sind und auch keine Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung mit dem Land Berlin geschlossen haben,
- die Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens wegen Betrugs, Sozialleistungs- oder Subventionsbetrugs, insbesondere im Zusammenhang mit der Coronapandemie, sind,

² Siehe vorherige Fußnote zur „KMU-Eigenschaft“.

³ **Pellets umfassen auch Holzbriketts, Holzhackschnittel und Scheitholz.**

⁴ Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 lit. c AGVO.

⁵ Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist.

⁶ Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist.

- die Sanktionen der Europäischen Kommission oder der Bundesrepublik Deutschland unterliegen bzw. in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die Sanktionen erlassen wurden,
- die öffentlichen Unternehmen sind. Als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50% der Anteile oder Stimmrechte) des Landes, des Bundes, einer Kommune, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden,
- die Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 18 des EnWG⁷ sind,
- die Kredit- und Finanzinstitute nach § 1 des KWG⁸ sind.

3.3 Welche Unterlagen benötige ich im Antragsverfahren?

Sie werden beim Ausfüllen des Antragsformulars Informationen aus verschiedenen Unterlagen benötigen. Wenn Sie einen Antrag stellen als **KMU, gemeinnütziges Unternehmen, Verein**, der unternehmerisch tätig ist, oder als **Sozialunternehmen**, das markt tätig ist, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass;
- Je nach Rechtsform zum Beispiel: Aktueller Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung;
- Aktueller Transparenzregisterauszug⁹;
- Vorsteuerabzugsberechtigungsbescheinigung;
- (Abschlags-) Rechnungen über Energieträgerlieferungen aus den Jahren 2021 und 2022 für das gesamte Unternehmen.
- Zahlungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass die eingereichten Rechnungen im Leistungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 beglichen wurden,
- Soweit vorhanden, Jahresabschlüsse der Jahre 2021 und 2022 (alternativ BWA der Jahre 2021 und 2022),
- Gewerbemietverträge / Grundbuchauszüge der Berliner Betriebsstätten

Wenn Sie einen Antrag als **Soloselbständige:r** oder **Freiberufler:in** stellen, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass;
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) aus den Jahren 2021 und 2022,
- (Abschlags-) Rechnungen über Energieträgerlieferungen aus den Jahren 2021 und 2022 für das gesamte Unternehmen.
- Zahlungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass die eingereichten Rechnungen im Leistungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 beglichen wurden,
- Gewerbemietverträge / Grundbuchauszüge der Berliner Betriebsstätten

Zu einem späteren Zeitpunkt werden Sie per E-Mail aufgefordert, über die IBB-Webseite diese Unterlagen einzureichen.

⁷ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist.

⁸ Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist.

⁹ Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.

3.4 Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Die Beantragung und Bewilligung der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ erfolgt ausschließlich im elektronischen Onlineantragsverfahren auf der IBB-Webseite:

www.ibb.de/kmu-energiehaertefallhilfe

Die Antragstellung erfolgt in der Zeit vom 15.05.2023 bis zum 31.10.2023

nach dem folgenden Verfahren:

1. Antragsteller:innen füllen das elektronische Antragsformular aus. Dazu werden Informationen aus verschiedenen Unterlagen abgefragt.
2. Einige Zeit nach der Antragstellung erhalten Sie per E-Mail eine Einladung zur Durchführung eines web-basierten Identifizierungsverfahren. Hierfür benötigen Sie ein gültiges Ausweisdokument und eine stabile Internetverbindung.
3. Je nach Kammerzugehörigkeit (IHK, HWK, kein Kammermitglied), werden Sie parallel aufgefordert, Ihre Unterlagen elektronisch bei der IHK Berlin, Handelskammer Berlin oder IBB einzureichen. Dies wird über ein hierfür eingerichtetes Upload-Portal möglich sein. Den Link zu diesem Portal erhalten Sie ebenfalls mit der Aufforderungsmail.
4. Anschließend prüfen die Kammern und/oder die IBB (Bewilligungsstelle) die von Ihnen gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen. Reichen diese nicht aus, um eine abschließende Entscheidung zu treffen, so kann dies dazu führen, dass weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden.
5. Nach erfolgter Prüfung wird über Ihren Antrag auf „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ entschieden. Dies kann zu einer Vollbewilligung, Teilbewilligung oder Ablehnung des Antrages führen.
6. Sie erhalten Ihren Bescheid postalisch. Sofern Ihr Antrag bewilligt oder teilbewilligt wird, zahlt die IBB (Bewilligungsstelle) die ermittelte „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ auf Ihr angegebenes Konto aus.

Wir bitten Sie um Geduld, sollte es im Verfahren zu Verzögerungen kommen.

Bitte beachten Sie:

- Die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ kann nur **einmalig je Betriebsstätte** gewährt werden.
- Unternehmen können **mehrere Betriebsstätten im Antrag** angeben, wenn sie **mehrere Betriebsstätten in Berlin** betreiben.
- Für **jedes Unternehmen ist ein Antrag** zu stellen.
- Alle eingehenden Anträge werden **chronologisch nach dem Datum des Antragseingangs** bis zum vollständigen Verbrauch der Hilfsmittel bearbeitet.
- Eine Bewilligung kann nur bei **ausreichend vorhandenen Haushaltsmitteln** erfolgen.
- **Nach Verzehr der** zur Verfügung stehenden **Haushaltsmittel** ist eine Antragstellung und Bewilligung **nicht mehr möglich**.

3.5 Wie lange ist das Antragsfenster geöffnet?

Das Antragsfenster ist vom 15.05.2023 bis zum 31.10.2023 geöffnet. Nach diesem Zeitraum können keine Anträge mehr gestellt werden.

3.6 Welchen Zeitraum deckt die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ ab?

Die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ unterstützt Antragstellende rückwirkend für den Leistungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022. In diesem Zeitraum angefallene und beglichene (Abschlags-) Rechnungen für Energieträger können im Antragsformular erfasst werden. Rechnungen und Zahlungen außerhalb dieses Bewilligungszeitraums werden nicht berücksichtigt.

3.7 Was und wie wird bezuschusst? (Beispiel)

Die "KMU Energiehärtefallhilfe Berlin" unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Berliner Freiberufler:innen, Soloselbständige und Sozialunternehmen wegen stark gestiegener Energiekosten.

Bezuschusst werden 90 % der jeweiligen geleisteten kumulierten Ausgaben für Energie im Jahr 2022 in den Berliner Betriebsstätten, welche über den um den Faktor 1,5 gestiegenen Ausgaben für Energie im Vergleich zum Jahr 2021 liegen, sofern der Zuschussbetrag mehr als 3.000 € beträgt. Es werden die Bruttoenergiepreise herangezogen, bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung die Nettoenergiepreise, da das Umsatzsteuergesetz einen Abzug der Vorsteuer ermöglicht.

Beispiel:

- Ein Unternehmen hatte im Jahr 2021 in seinen Berliner Betriebsstätten Energieausgaben für Strom in Höhe von 4.000,00 EUR und für die Öl-Heizung in Höhe von 9.000,00 EUR und die Energieausgaben auf Unternehmensebene entsprechen 4% des Umsatzes im Jahr 2021.
- Im Jahr 2022 betragen die Gesamt-Energieausgaben 24.000,00 EUR in den Berliner Betriebsstätten.

Bezuschusst werden 90% der Ausgaben, welche über den um den Faktor 1,5 gestiegenen Ausgaben liegen:

$$90\% \times (24.000 - 1,5 \times 13.000) = 4.050,00 \text{ EUR}$$

Der Zuschuss der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ beträgt also **4.050,00 EUR**.

Der Zuschuss pro Unternehmen ist auf 300.000,00 Euro bzw. auf die Höhe des negativen Cash-Flows des Jahres 2022 des Unternehmens gedeckelt.

Die **Bagatellgrenze** liegt bei 3.000 Euro je Unternehmen. Unterschreitet die kalkulierte Energiehärtefallhilfe diese Bagatellgrenze, so erfolgt kein Zuschuss.

Die Billigkeitsleistung im Rahmen des Hilfsprogramms „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ wird als **einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss** gewährt.

3.8 Mein Unternehmen hat keinen negativen Cash-Flow. Bin ich antragsberechtigt?

Nein. Unternehmen mit einem positiven Cashflow im Jahr 2022 sind nicht antragsberechtigt.

Der Cash-Flow ist im Hinblick auf die KMU Energiehärtefallhilfe Berlin definiert als: Jahresergebnis 2022 vor gewinnabhängigen Steuern, bereinigt um ggf. enthaltene nicht zahlungswirksame Positionen (Abschreibungen, Bestandsveränderungen, Rückstellungen und aktivierte Eigenleistungen).

Bitte beachten Sie, dass für die Zuschussberechnung der kalkulatorische Unternehmer:innenlohn maximal bis zur Höhe der Pfändungsgrenze gemäß § 850 Abs. 1 ZPO für das Jahr 2021 zusätzlich der Erhöhung des Freibetrags gemäß § 850 Abs. 2 ZPO berücksichtigt wird.

3.9 Bezieht sich die Energieintensität auf das gesamte Unternehmen?

Ja. Unter Energieintensität wird der Anteil der Energieausgaben am Unternehmensumsatz verstanden. Im Antragsverfahren bezieht sich diese Angabe auf das gesamte Unternehmen. Falls Betriebsstätten in und außerhalb Berlins existieren, sind auch die Betriebsstätten außerhalb Berlins in die Berechnung einzubeziehen.

3.10 Sind ausschließlich Letztverbraucher antragsberechtigt?

Ja. Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, welche Energie für den betrieblichen Verbrauch kaufen. Im Falle einer Energiebeschaffung von Letztverbrauchern für Dritte darf die entsprechende Energiemenge nicht in den Antragsdaten enthalten sein. Dies bedeutet, dass nur der Eigenverbrauch berücksichtigt werden darf.

3.11 Welchen Preis muss ich angeben?

Es sind grundsätzlich die Nettoenergiepreise anzugeben, da das Umsatzsteuergesetz einen Abzug der Vorsteuer ermöglicht. Falls eine Vorsteuerabzugsberechtigung nicht vorliegt, sind jedoch die Bruttoenergiepreise anzugeben.

3.12 Wie kann nachgewiesen werden, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt?

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist begleitend zum Antrag ein entsprechender Nachweis (z.B. Finanzamt-Bestätigung) bereitzustellen.

3.13 Können mehrere Anträge gestellt werden?

Nein. Die Energiehärtefallhilfe Berlin ist einmalig für alle Berliner Betriebsstätten in einem zusammengefassten Antrag zu beantragen. Sofern das Unternehmen Betriebsstätten in anderen Bundesländern betreibt, kann ggf. in anderen Bundesländern für diese Betriebsstätten ebenfalls ein Antrag bei den dort zuständigen Bewilligungsstellen gestellt werden.

Bitte vergewissern Sie sich, dass alle Rechnungen und Zahlungsbelege, die Sie im Zuschusszeitraum erhalten haben, diesem Antrag beigelegt sind. Ein erneuter Antrag für die gleiche Betriebsstätte oder ein erneutes Einreichen derselben Rechnung ist nicht möglich.

3.14 Wie funktioniert die Warteschlange bei Antragstellung?

Die Warteschlange auf der Webseite sichert bei einem hohen Antragsaufkommen den ordnungsgemäßen Eingang.

Sie können sich bei Antragstellung jederzeit in die automatische Warteschlange einreihen. Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse an und lassen Sie sich erinnern, wenn Ihre Wartenummer an der Reihe ist. In der Nacht

pausiert die Warteschlange. Ihre Wartenummer bleibt also erhalten. Die genauen Uhrzeiten werden auf der Warteschlangen-Seite angezeigt.

3.15 Werden bar bezahlte Rechnungen bezuschusst?

Nein. Es müssen Zahlungsnachweise als Nachweis der Zahlung beigefügt werden, denen die Rechnungsnummer oder Kundennummer und die Lieferadresse zu entnehmen sind.

3.16 Ist eine Identifikation meiner Person erforderlich?

Die Bewilligung der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ setzt eine zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden oder deren Vertretung voraus.

Die Identifikation der antragstellenden natürlichen Person erfolgt mittels eines technisch gestützten Identifikationsverfahrens, für das

- ein gültiges Ausweisdokument (z.B. deutscher Personalausweis oder Reisepass) und
- eine stabile Internetverbindung

benötigt werden.

Für juristische Personen ist daneben zur Identifikation

- ein aktueller Handelsregisterauszug sowie (nicht älter als 6 Monate)
- ein aktueller Transparenzregisterauszug gemäß §§ 18 ff. GWG¹⁰

vorzulegen.

Eine Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Identifizierung.

Nähere Details über das Vorgehen erhalten Sie während der Antragstellung.

3.17 In welchem Format muss ich meine Nachweise hochladen?

Um eine reibungslose Verarbeitung der Anträge zu garantieren, wird empfohlen, alle Nachweise im PDF-Format hochzuladen.

3.18 Welche rechtlichen Verpflichtungen gelten bei der Antragsstellung?

Die Antragstellenden verpflichten sich im Rahmen der Antragstellung einer etwaigen ggfs. auch nachträglichen Überprüfung durch Einrichtungen des Landes Berlin, insbesondere der IBB und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe), Einrichtungen des Bundes, dem Rechnungshof von Berlin, den Bundesrechnungshof, des zuständigen Finanzamtes und der Europäischen Kommission zuzustimmen.

¹⁰ Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.

3.19 Darf ich einen Antrag für die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ stellen, wenn ich bereits einen Antrag für die „Liquiditätshilfe Berlin“ gestellt habe?

Nein. Sie dürfen keinen Antrag für die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ stellen, sofern Sie bereits einen Antrag auf „Liquiditätshilfe Berlin“ genehmigt oder ausgezahlt bekommen haben.

3.20 Ich komme nicht aus Berlin bzw. meine Betriebsstätte ist nicht in Berlin. Darf ich trotzdem einen Antrag in Berlin stellen?

Nein. Die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ ist nur für Antragsteller:innen möglich, die eine Betriebsstätte oder selbstgenutzte Gewerberäume (bei Soloselbständigen/ Freiberufler:innen) im Bundesland Berlin haben und alle anderen Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung aufweisen (siehe Kap. 3.1). Über die Zuschüsse in anderen Bundesländern können wir leider keine Auskunft geben. Bitte informieren Sie sich auf der entsprechenden Webseite Ihres Bundeslandes.

3.21 Ich habe im Jahr 2022 Energieträger bestellt, aber im Jahr 2023 erst geliefert bekommen und auch die Rechnung erst im Jahr 2023 bezahlt? Bin ich antragsberechtigt?

Nein. Lieferung und Bezahlung müssen im Jahr 2022 stattgefunden haben und es sind auch nur entsprechende Rechnungen aus dem Jahr 2022 zuschussfähig. Selbes gilt auch für das Jahr 2021.

3.22 Ich habe im Jahr 2022 meinen Energieträger (Öl, Pellets, Kohle oder Flüssiggas) gewechselt. Bin ich antragsberechtigt?

Ja. Sie müssten dann pro Energieträger alle notwendigen Unterlagen (siehe Kap. 3.3) einreichen. Grundvoraussetzung ist natürlich, dass Sie für beide Energieträger auch alle anderen notwendigen Antragsvoraussetzungen erfüllen (siehe Kap. 3.1). Die Bagatellgrenze je Betriebsstätte gilt in diesem Fall gleichermaßen für die Summe aller Ausgaben für alle Energieträger.

3.23 Welche Rolle übernehmen die IHK Berlin und HWK Berlin?

Sollten Sie bzw. Ihr Unternehmen Mitglied der IHK oder der Handwerkskammer Berlin sein (oder Mitglied beider Kammern), dann werden Sie von der IBB per E-Mail aufgefordert, die notwendigen Unterlagen online bei den jeweiligen Kammern hochzuladen. Die Überprüfung der Antragsberechtigung übernehmen dann die Kammern. Die Antragstellung, Aufforderung zur Identifizierung per Online-Verfahren sowie Auszahlungen und Bescheiderstellung erfolgen weiterhin durch bzw. bei der Bewilligungsstelle, d.h. der Investitionsbank Berlin.

3.24 Wenn ich kein Kammermitglied bin, bin ich dann trotzdem antragsberechtigt?

Ja. Sollten Sie bzw. Ihr Unternehmen kein Kammermitglied sein, wird die Antragsberechtigung durch die IBB überprüft. Sie haben dadurch keinerlei Nachteile, da die Prüfvorgaben zwischen Kammern und IBB identisch sind.

3.25 Muss ich eine:n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in zur Prüfung meiner Unterlagen heranziehen?

Nein. Sie müssen nicht zwingend eine:n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in heranziehen. Es reicht aus, wenn Sie die Jahresabschlüsse aus 2021 und 2022 oder, soweit diese noch nicht vorhanden sind, alternativ Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) aus den Jahren 2021 und 2022 sowie die Nachweise zu den Energieausgaben in den Jahren 2021 und 2022 einreichen.

Dennoch können Sie freiwillig eine:n Steuerberater:in einbeziehen und sich folgende Angaben/ Unterlagen durch eine:n Steuerberater:in schriftlich bestätigen lassen:

- Nachweis der Energieintensität für das Jahr 2021
- Bestätigungen der gemäß Richtlinie anererkennungsfähigen Energieausgaben aus den Jahren 2021 und 2022, sowie eine Bestätigung, dass die Ausgaben in den jeweiligen Jahren geflossen sind,
- Höhe der im Jahr 2022 bereits ausgezahlten Zuschüsse aus anderen Energieentlastungsprogrammen sowie Nennung dieser Programme.

Für die Steuerberaterbestätigung finden Sie spätestens zum Antragsstart eine Vorlage zum Download auf der [Webseite der IBB](#).

Falls eine solche Bestätigung vorliegt, kann auf die Einreichung folgender Unterlagen verzichtet werden:

- Energierechnungen
- Zahlungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass die eingereichten Rechnungen im Leistungszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 beglichen wurden
- Jahresabschluss (oder BWA, s.o.) aus dem Jahr 2021

Unabhängig von der Steuerberaterbestätigung ist eine Einreichung des Jahresabschlusses (oder BWA, s.o.) aus dem Jahr 2022 in jedem Falle erforderlich. Bitte beachten Sie, dass die Angaben aus der Steuerberaterbestätigung mit den im Antrag gemachten Angaben übereinstimmen müssen. Bei Abweichungen bedarf es unter Umständen trotz Vorliegen der Steuerberaterbestätigung einer beleghaften Einzelprüfung der jeweiligen Positionen.

3.26 Bin ich antragsberechtigt, wenn ich als Privatperson bereits von der Strom- und Gaspreisbremse profitiert habe?

Ja, Sie sind antragsberechtigt, da es sich um zwei unabhängig voneinander laufende Zuschussprogramme handelt.

3.27 Der Hauptsitz meines Unternehmens ist nicht in Berlin. Allerdings habe ich Betriebsstätten, die in Berlin ansässig sind. Wer muss den Antrag stellen?

Der Antrag ist immer vom (Mutter-) Unternehmen zentral für alle Betriebsstätten in Berlin zu stellen. Es ist dabei irrelevant, ob das (Mutter-) Unternehmen in Berlin ansässig ist oder nicht. Wichtig ist, dass die Antragsberechtigung nur für die Berliner Betriebsstätten gilt. Im Antragsformular können pro Unternehmen mehrere Berliner Betriebsstätten angegeben werden.

3.28 Wie gebe ich die Anzahl meiner Mitarbeiter:innen als Vollzeitäquivalente an?

Als Beschäftigtenzahl soll die Zahl der Mitarbeiter:innen in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt werden. Die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder einer Freiberuflerin beziehungsweise eines Freiberuflers soll auf der Basis von Vollzeitäquivalenten angegeben werden (Basis:

40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1

Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren. Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden. Gemeinnützige Unternehmen sofern antragsberechtigt, können Ehrenamtliche berücksichtigen. Dies gilt auch für nachgelagerte Unternehmen von gemeinnützigen Unternehmen, sofern alle Gesellschafter ausschließlich gemeinnützige Unternehmen sind. Die Inhaberin oder der Inhaber sind keine Beschäftigte beziehungsweise kein Beschäftigter.

4 Während der Antragstellung

4.1 Was gilt es bei der Antragsstellung zu beachten?

- a) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über die [Webseite der IBB](#).
- b) Bitte reichen Sie nur einen Antrag pro Unternehmen ein. Mehrfachanträge für das gleiche Unternehmen sind nicht zulässig. Sie können im Antragsformular bei Bedarf mehrere Berliner Betriebsstätten angeben. Einem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen pro Betriebsstätte innerhalb des Leistungszeitraums beizufügen.

4.2 Kann ich meinen Antrag per Post oder persönlich bei der IBB stellen?

Nein, dies ist nicht möglich, da es sich um ein reines Online-Antragsverfahren handelt. Sie können allerdings jemanden bevollmächtigen, z.B. aus dem Familien- oder Freundeskreis, der Ihnen die Antragstellung abnimmt. Diese Person muss sich während des Antragsverfahrens identifizieren.

4.3 Was ist, wenn ich IHK- und HWK-Mitglied bin? Was muss ich im Antragsformular angeben?

Sollten Sie ein Mitglied beider Kammern sein, können Sie dies im Antragsformular angeben. Sie müssen sich nicht entscheiden, welche Kammermitgliedschaft Sie angeben.

4.4 Kann ich eine ausländische IBAN verwenden?

Nein. Für die Zahlung der Zuschusssumme der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ ist ein deutsches Bankkonto anzugeben.

4.5 Müssen Antragssteller:in und Kontoinhaber:in übereinstimmen?

Nein. Es dürfen beauftragte Dritte einen Antrag stellen. Jedoch muss die Kontoverbindung mit der des Rechnungsempfängers der Energierechnungen übereinstimmen.

4.6 *Ich habe keine E-Mail zur Antragstellung bekommen. Woran kann das liegen?*

Bitte überprüfen Sie hierzu auch Ihren Spam-E-Mail-Ordner. Nach Absenden des Antragsformulars sollten Sie innerhalb weniger Minuten eine automatische Empfangsbestätigung erhalten. Der häufigste Grund für eine ausbleibende Empfangsbestätigung per E-Mail ist eine falsch eingegebene E-Mail-Adresse. Wir bitten Sie, die Antragstellung zu wiederholen und der korrekten Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sollten Sie wiederholt keine E-Mail von der IBB erhalten haben, füllen Sie bitte das [Kontaktformular](#) aus.

4.7 *Wann kann ich die geforderten Unterlagen einreichen?*

Nachdem der Antrag erfolgreich bei der IBB eingegangen ist, erhalten Sie eine Bestätigungsmail. Als nächstes erreicht Sie eine E-Mail, mit der Aufforderung sich online zu identifizieren und Ihre vollständigen Unterlagen entweder bei der IBB, der IHK Berlin oder der Handelskammer Berlin hochzuladen. Sollten Sie wenige Tage nach Antragstellung keine Mail erhalten haben, oder der Upload funktioniert nicht, schreiben Sie uns bitte unter Angabe Ihrer Antrags-ID über das [Kontaktformular](#). Überprüfen Sie bitte auch Ihren Spam-Ordner.

Bitte führen Sie diesen Upload unbedingt in den genannten Fristen durch. Unterlagen, die nicht fristgerecht eingehen, führen zu einer Ablehnung des Antrags.

4.8 *Welche Hilfsprogramme sind vorrangig in Anspruch zu nehmen?*

Im Antragsformular werden Sie aufgefordert, per Eigenerklärung zu bestätigen, dass die folgenden, verlinkten Hilfsprogramme vorrangig in Anspruch zu nehmen sind:

- [Energiekostendämpfungsprogramm \(Bund\)](#)
- [Heizkostenhilfe Berlin](#)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, vorrangig eines der oben genannten Hilfsprogramme zu nutzen, sofern Sie bzw. Ihr Unternehmen für eines der Programme antragsberechtigt ist.

4.9 *Ich habe ein anderes Hilfsprogramm beantragt, dieses wurde aber noch nicht genehmigt. Wie gehe ich mit der zu erwartenden Summe um?*

Sofern Sie ein anderes Hilfsprogramm beantragt, aber noch genehmigt bzw. beschieden oder ausbezahlt bekommen haben, besteht die Möglichkeit, dass Ihr Antrag dort möglicherweise abgelehnt wird. Aus diesem Grund kann bei der KMU Energiehärtefallhilfe Berlin ebenfalls ein Antrag gestellt werden. Sollte im weiteren Verlauf das andere Hilfsprogramm Ihren Antrag genehmigen, ist die genehmigte Summe unverzüglich der IBB zu melden. Sofern eine Auszahlung über die KMU Energiehärtefallhilfe Berlin bereits erfolgt ist, sind Sie verpflichtet den Zuschuss anteilig oder voll zurückzuzahlen.

5 *Nach der Antragstellung*

5.1 *Erhalte ich eine Bestätigung über den Ausgang des Verfahrens?*

Ja. Sie erhalten eine Bewilligungsentscheidung oder eine Ablehnungsentscheidung per Post nach Prüfung Ihres vollständigen Antrags.

5.2 Kann es ggf. zu Rückzahlungsforderungen kommen?

Die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Bewilligung auf dieser Grundlage rechtmäßig erfolgt ist.

Wichtig: Sollte der in Punkt 4.9 aufgeführte Fall eintreten oder sich der beantragte erwartete Zuschuss rückwirkend als zu hoch erwiesen haben oder die Bewilligung rechtswidrig erfolgt sein, ist der entstandene Überschuss oder die gesamte rechtswidrig erhaltene Energiehärtefallhilfe zurückzuzahlen.

5.3 Ich wollte den Antrag abschicken. Doch es wird über Minuten nur der Speicherscreen oder eine leere Seite angezeigt. Ist der Antrag angekommen?

Sollten Sie Probleme beim Speichern haben oder eine leere Seite angezeigt bekommen, laden Sie die Seite bitte direkt noch einmal – gegebenenfalls auch in einem anderen Browser.

Sie erhalten am Tag des Antrags eine Bestätigungs-E-Mail mit Ihrer Antrags-ID. Sollten Sie diese nicht erhalten, wenden Sie sich bitte über das [Kontaktformular](#) an uns.

5.4 Ich habe in meinem Antrag falsche Angaben gemacht. Was muss ich tun?

Sollten Sie falsche Angaben in Ihrem Antrag gemacht haben, wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Antrags-ID über das [Kontaktformular](#) an uns.

5.5 Ich habe den Zuschuss beantragt und auch bereits erhalten. Nun stelle ich fest, dass ich dazu nicht berechtigt bin bzw. einen erhöhten Betrag angefordert habe. Was kann ich tun?

Grundsätzlich muss jede:r Antragstellende prüfen, ob er oder sie die Antragsvoraussetzungen erfüllt. Sollten Sie nach der Antragstellung feststellen, dass Sie nicht dazu berechtigt sind oder zu viel beantragt haben, zahlen Sie bitte zu Ihrer Entlastung und Vermeidung eines gesonderten Verwaltungsverfahrens zinsfrei die nicht benötigten Mittel an die Bankverbindung der IBB bei der Deutschen Bundesbank zurück:

Kontoinhaber: Investitionsbank Berlin

IBAN: DE77 1011 0400 0010 1104 00

BIC: IBBBDE33

Verwendungszweck: Rückzahlung zu Antrags-ID EHOEL-xxx-xxxx v. tt.mm.2023

Bitte setzen Sie hinter das Wort "Rückzahlung" den Verwendungszweck der Auszahlung mit Ihrer individuellen Antrags-ID und dem Datum der Auszahlung. Zur reibungsloseren Abwicklung Ihrer Rückzahlung bitten wir Sie, diese möglichst vom gleichen Konto zu überweisen, auf welches wir den Zuschuss ausgezahlt haben.

5.6 Wie kann ich einen bereits gestellten Antrag auf „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ wieder zurückziehen?

Senden Sie uns dazu bitte eine Nachricht über das [Kontaktformular](#).

5.7 Ich habe eine Ablehnung erhalten oder mein Zuschuss wurde gekürzt. An wen wende ich mich, um Widerspruch einzulegen?

Ein Widerspruch gegen Verwaltungsakte in der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ ist möglich. Die Form und das Verfahren im Falle eines Widerspruchs entnehmen Sie bitte der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des entsprechenden Bescheides.

5.8 Meine Bank verweigert mir den Zugriff auf den Auszahlungsbetrag der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“. Stellt die IBB eine Bestätigung aus, dass der Zuschuss pfändungsfrei ist?

Nein, die IBB (Bewilligungsstelle) stellt diese nicht aus.

Auszahlungsansprüche betreffen einzig das Verhältnis zwischen dem Zuschussempfänger und der Hausbank. Es bleibt Ihnen lediglich der Weg über das Vollstreckungsgericht mit einem Antrag nach § 850k Abs. 4 i.V.m. § 850i ZPO und dem Hinweis auf § 732 II ZPO oder ggf. auch § 765a ZPO.

Weder Schuldnerberatungen noch Anwälten ist es möglich, die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ nach § 850k Abs. 5 ZPO als pfändungsfrei zu bescheinigen.

5.9 An wen wende ich mich, falls sich Rückfragen zum Programm ergeben sollten?

Bitte vergewissern Sie sich, ob Ihre Frage nicht bereits in den FAQ beantwortet wurde. Sofern Sie dennoch Rückfragen zum Programm haben, wenden Sie sich mit Ihrer Rückfrage bitte über das [Kontaktformular](#).

5.10 Ich habe bislang weder eine Überweisung noch eine Nachricht erhalten. Wann kann ich mit einer Rückmeldung rechnen?

Nachdem Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, haben Sie eine Bestätigung per E-Mail von uns erhalten.

Wir arbeiten chronologisch Antrag für Antrag ab. Sobald Ihr Antrag an der Reihe ist, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Bei positiver Prüfung erhalten Sie den beantragten Betrag überwiesen sowie einen Bewilligungsbescheid per Post.
- Falls wir Fragen bei der Prüfung Ihres Antrags haben, kontaktieren wir oder die IHK bzw. HWK Berlin Sie direkt.
- Sollten wir Ihrem Antrag nicht stattgeben können, werden wir Sie hierüber direkt informieren.

So oder so – Sie hören von uns, sobald Ihr Antrag an der Reihe ist.

Bitte verzichten Sie auf Nachfragen bei den Hotlines zu Ihrem Bearbeitungsstand und stellen Sie keinen weiteren Antrag, wenn Sie die Bestätigungs-E-Mail erhalten haben.

Aufgrund des hohen Antragsaufkommens kann es einige Zeit dauern, bis Sie von uns hören.

5.11 Ich habe über das Kontaktformular eine Anfrage gestellt. Wann kann ich mit der Antwort rechnen?

Anfragen werden schnellstmöglich bearbeitet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es abhängig von der geschilderten Sachlage und dem Anfrageaufkommen zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anfragen kommen kann.

Wir bitten Sie, von erneuten Nachfragen – per E-Mail oder bei den Hotlines – zum gleichen Thema abzusehen.

5.12 Muss ich den Zuschuss versteuern?

Ja, Unternehmen/ juristische Personen müssen den Zuschuss versteuern.

5.13 Werden meine Daten zu Evaluationszwecken an Dritte weitergegeben?

Ja, alle im Antragsprozess erhobenen Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse zu Evaluierungszwecken an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz weitergegeben.